



Landeshauptmann
DR. ERWIN PRÖLL

ST. PÖLTEN, AM 3. Mai 2001
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005/12001
TELEFAX 02742/9005/15480

LH-0203/168

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.05.2001
zu Ltg.-**634/A-4/124-**
2001

Sehr geehrter Herr Präsident!
Lieber Freund!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mayerhofer, Ltg. 634/A-4/124-2001, teile ich mit, dass lediglich die Fragestellungen 4 und 6 den Bereich der Landesvollziehung betreffen. Die anderen Fragestellungen beziehen sich auf den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und unterliegen als solche nicht dem Anfragerecht gemäß der niederösterreichischen Landesverfassung und gemäß der Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtages. Zur Fragestellung 4 ist zu bemerken, dass nach der StVO als Maßnahme das Lenkverbot gemäß § 59 StVO für Fahrzeuge, die ohne besondere Berechtigung gelenkt werden dürfen, in Frage kommt. Wie viele derartige Lenkverbote verfügt wurden, kann mangels gesicherten Datenmaterials nicht ausgesagt werden. Gleiches gilt in Bezug auf die Fragestellung 6, auch hier können keine konkreten Angaben über die Anzahl eingebrachter Anzeigen – wie auch erfolgter Bestrafungen – gemacht werden, da darüber keine Statistiken vorliegen.

Mit besten Grüßen